



ÜBERNAHME KÜNSTLICHE MINERALFASERN

Folgend finden Sie alle relevanten Informationen bezüglich der Übernahmekriterien für künstliche Mineralfasern (Glaswolle, Mineralfasermatten, Tellwolle, Steinwolle).

Mineralfaserabfälle werden **nur noch sortenrein im BIG-BAG (Vermischungsverbot)** übernommen.

Aufgrund der seit September 2020 geltenden Abfallverzeichnisverordnung wird u.a. auch die Entsorgung bzw. Zuordnung der Abfall-Schlüsselnummer (SN) der Mineralfaser-Mineralwollabfälle neu definiert.

In Materialverbunden enthaltene Anteile an Mineralfaser sind bereits im Zuge des Rückbaus sortenrein zu trennen (z.B. Fassadenteile, Lärmschutzelemente, isolierte Rohre, etc.)



Symbolbild

Gefährlicher Abfall

Sortenreine, **vor dem Jahr 2002** produzierte Mineralfasern sind als **gefährlicher Abfall** nach AWG unter der **SN 31437-41** zu entsorgen und sind daher begleitscheinpflichtig. Diese stehen im Verdacht, Fasern $< 3\mu\text{m}$ frei zu setzen und stellen daher die gleiche Gefährdung dar wie Asbestfasern!

Nicht trennbare Verbundstoffe sind im Ganzen oder zerteilt ebenfalls unter der SN 31437-41 zu entsorgen und entsprechend der Vorschriften zu verpacken.

Luftdichte Verpackung in BIG-BAG!
Begleitschein erforderlich!

Nicht gefährlicher Abfall

Sortenreine, **nach 2002** produzierte Mineralfasern sind wie bisher als **nicht gefährlicher Abfall** nach AWG unter der **SN 31416** zu entsorgen.

Es ist jedoch ein eindeutiger **schriftlicher Nachweis** (Rechnung vom Kauf und schriftliche Kundenbestätigung) erforderlich, aus welchem hervorgeht, dass gegenständliches Material nach 2002 produziert wurde!

Verpackung in BIG-BAG!
Begleitschein nicht erforderlich!